

Satzung
des
**Kreisschützenverbandes
Northeim e.V.**

Stand vom 06.08.2018

Die Satzung wurde beim Amtsgericht Göttingen
auf dem Registerblatt VR 130049 eingetragen

§1 Name und Sitz

Der Kreisschützenverband Northeim e.V. ist eine Gliederung des Deutschen Schützenbundes e.V. Wiesbaden und Mitglied im Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. Hannover. Er führt den Namen "Kreisschützenverband Northeim e.V."

Der Verband hat seinen Sitz in Northeim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.

§2 Zweck

1. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kreisschützenverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Es ist Aufgabe des Kreisschützenverbandes, innerhalb des Deutschen Schützenbundes und des Niedersächsischen Sportschützenverbandes, die Förderung des Schießsportes, Erhaltung und Pflege von Schützenbrauchtum durchzuführen.

Dieser Zweck soll vornehmlich erreicht werden durch:

- a) Unterstützung aller Bestrebungen zur Heranbildung eines guten Nachwuchses im Schießsport,
- b) Bereitstellung von Mitteln für die Austragung von sportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften aller Disziplinen auf Kreisebene,
- c) Abhaltung von Lehrgängen aller Art,
- d) Information seiner Mitglieder in Vereinsfragen, Vereinsrecht und Vereinsführung
- e) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der bestehenden Organisationen und der Mitglieder untereinander, soweit sie das Schützenwesen bzw. das Verbandsleben betreffen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kreisschützenverbandes sind die Schützenvereine und die ihnen gleichgestellten traditionellen Vereinigungen im Gebiet des Kreises Northeim und angrenzender Gebiete. Die Vereine erlangen die Mitgliedschaft durch Stellung eines Aufnahmeantrages.
2. Die Mitgliedschaft im Kreisschützenverband Northeim ist freiwillig.
3. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium einzureichen, das auch über die Aufnahme entscheidet.
4. Sollte der Antrag abgelehnt werden, muss der Antragsteller hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Ihm steht das Recht zur Beschwerde beim Gesamtvorstand zu.
5. Gegen dessen Entscheid ist die Berufung sowohl von Seiten des Gesuchstellers als auch des geschäftsführenden Präsidiums an den Ehrenrat zulässig, der endgültig entscheidet.

6. Einzelpersonen, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Ehrenmitglieder können kein Präsidiumsamt bekleiden.
8. Mitglieder des Kreisschützenverbandes sind die Schützenvereine und die ihnen gleichgestellten traditionellen Vereinigungen im Gebiet des Kreises Northeim und angrenzender Gebiete. Die Vereine erlangen die Mitgliedschaft durch Stellung eines Aufnahmeantrages.
9. Die Mitgliedschaft im Kreisschützenverband Northeim ist freiwillig.
10. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium einzureichen, das auch über die Aufnahme entscheidet.
11. Sollte der Antrag abgelehnt werden, muss der Antragsteller hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Ihm steht das Recht zur Beschwerde beim Gesamtvorstand zu.
12. Gegen dessen Entscheid ist die Berufung sowohl von Seiten des Gesuchstellers als auch des geschäftsführenden Präsidiums an den Ehrenrat zulässig, der endgültig entscheidet.
13. Einzelpersonen, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
14. Ehrenmitglieder können kein Präsidiumsamt bekleiden.

§4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitgliedsvereine als unmittelbare Mitglieder des Kreisverbandes üben ihre Rechte durch stimmberechtigte Delegierte in der Delegiertenversammlung aus.
2. Die Delegierten werden von den Mitgliedsvereinen bestimmt. Für je angefangene 50 Mitglieder kann 1 Delegierter entsandt werden. Stimmübertragung ist nicht möglich.
3. Jedes Mitglied (unmittelbar oder mittelbar) des Kreisschützenverbandes ist verpflichtet:
 - a) die Interessen des Kreisschützenverbandes zu wahren,
 - b) zur Erreichung der gesteckten sportlichen und ideellen Ziele mitzuwirken und
 - c) die Satzung und die Beschlüsse zu befolgen.

§5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch schriftliche Abmeldung per Einschreiben, dass an den Präsidenten des Kreisschützenverbandes zu richten ist.
Die finanziellen Verpflichtungen müssen vorher geordnet sein.
2. Die Kündigung ist nur für den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

§6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein unmittelbares Mitglied kann aus dem Kreisschützenverband Northeim ausgeschlossen werden:
 - a) wenn eine Beitragszahlung länger als sechs Monate nicht erfolgt ist und trotz schriftlicher Aufforderung durch Einschreiben nicht getätigt wird,
 - b) wenn die vorn Kreisschützenverband Northeim gegebenen Anweisungen trotz wiederholter schriftlicher Hinweise nicht beachtet werden,
 - c) wegen Verstoßes gegen die Satzung des Kreisschützenverbandes Northeim,
 - d) bei grobfahrlässiger Nichtbeachtung der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes,

- e) bei Schädigung des Ansehens des Schützenwesens.
- 2. Ein mittelbares Mitglied kann aus dem Kreisschützenverband Northeim ausgeschlossen werden:
 - a) nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder einer ehrenrührigen Handlung,
 - b) bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzung,
 - c) bei Schädigung des Ansehens des Schützenwesens,
 - d) bei grob unkameradschaftlichem Verhalten (Abwerbung von Sportschützen usw.).
- 3. Der Ausschluss erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium.
Er darf erst erfolgen, wenn dem Betroffenen Gelegenheit gegeben worden ist, sich schriftlich oder mündlich hierzu zu äußern.
- 4. Mit dem erfolgten Ausschluss verliert der Ausgeschlossene alle Rechte, insbesondere auch das Recht zum Tragen der Auszeichnungen des Deutschen Schützenbundes und seiner Gliederungen (Ehrennadeln, Leistungsabzeichen, Bundesabzeichen usw.).
- 5. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung (vergl. § 15, Ziff.8) zu. Die Berufung ist binnen Monatsfrist beim geschäftsführenden Präsidium schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat des Kreisschützenverbandes Northeim endgültig.

§7 Beiträge

- 1. Die Vereine haben für jedes Mitglied einen Beitrag, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung festgelegt wird, an den Kreisschützenverband abzuführen.
- 2. Die Beiträge, die satzungsgemäß an den Deutschen Schützenbund, den Niedersächsischen Sportschützenverband und für den Versicherungsschutz zu zahlen sind, bleiben hiervon unberührt.
- 3. Der Beitrag ist von den Vereinen bis zum 15. März eines jeden Jahres an den Kreisschützenverband Northeim zu zahlen, anderenfalls besteht kein Stimmrecht und kein Versicherungsschutz.
Die Festlegung der Beiträge für mehrere Jahre ist zulässig.
- 4. Bis zum 20. Januar eines jeden Jahres sind von den Mitgliedsvereinen die namentlichen Aufstellungen aller Mitglieder an den Kreisschützenverband Northeim einzureichen bzw. durch Anmeldungen/Abmeldungen zu vervollständigen (Mitgliedsliste des Deutschen Schützenbundes).

§8 Gliederungen

Die Organe des Kreisschützenverbandes Northeim sind:

- a) das geschäftsführende Präsidium
- b) das erweiterte Präsidium
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Delegiertenversammlung.

§9 Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) zwei gleichberechtigten Vizepräsidenten,
- c) dem Kreisschriftführer,
- d) dem Kreisschatzmeister,
- e) dem Kreissportleiter,
- f) dem Kreisschützenleiter, gleichzeitig stellv. Kreissportleiter,
- g) dem Kreisjugendleiter,
- h) der Kreisdamenleiterin,
- i) dem Referenten für Presse und Brauchtumpflege.

2. Das erweiterte Präsidium besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums,
- b) dem stellvertretenden Kreisschriftführer,
- c) dem stellvertretenden Kreisschatzmeister,
- d) dem stellvertretenden Kreisschützenleiter,
- e) dem stellvertretenden Kreisjugendleiter,
- f) der stellvertretenden Kreisdamenleiterin,
- g) den Fachreferenten

Die Fachreferenten werden vom Präsidium vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung bestätigt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und seine beiden Stellvertreter. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Kreisschützenverband vertreten durch den Präsidenten gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter.
4. Der Präsident beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie. Im Verhinderungsfalle wird der Präsident durch einen Vizepräsidenten vertreten.
5. Über die Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums steht das Recht zu, in die Geschäftsführung Einblick zu nehmen.
7. Die Mitglieder des Präsidiums werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 9, Absatz 1 und 2 der Satzung,
 - b) den Vorsitzenden der Schützenvereine oder deren Stellvertreter,
2. Der Gesamtvorstand soll vom Präsidenten mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
3. Die Einberufung hat 14 Tage vorher zu erfolgen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Der Gesamtvorstand muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 Mitgliedern des Gesamtvorstandes verlangt wird. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Grundes der Einberufung an den Präsidenten zu stellen.
5. Erfolgt die Einberufung hierzu nicht innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung, können die Antragsteller selbst die Gesamtvorstandssitzung einberufen.
6. Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
 - a) Beratung des geschäftsführenden Präsidiums in allen wichtigen Angelegenheiten,
 - b) Bestellung von Sonderausschüssen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten,
 - c) Ausschluss von mittelbaren und unmittelbaren Mitgliedern des Kreisschützenverbandes Northeim gem. § 6 Absatz 1 und 2 der Satzung.
7. Bei Beschlussfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§11 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie soll jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres zusammentreten und wird vom Präsidenten durch Rundschreiben einberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen; für außerordentliche Delegiertenversammlungen von 7 Tagen.
2. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes gemäß § 10 Ziffer 1,
 - b) den gewählten Delegierten der Vereine gemäß § 4 Ziffer 2.
3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl des geschäftsführenden Präsidiums und deren Entlastung.
Wahl des erweiterten Präsidiums und deren Entlastung,
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) Wahl des Ehrenrates,
 - d) Bestätigung der Mitglieder der Kreissportkommission und den Fachreferenten,
 - e) Festlegung des Verbandsbeitrages,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Kreisschützenverbandes Northeim e.V.
4. Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn das geschäftsführende Präsidium oder die Hälfte des Gesamtvorstandes dies unter Angabe von Gründen und des Zweckes verlangt.

6. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen 7 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden. Von den eingegangenen Anträgen müssen die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden. Bei verspäteter Einreichung entscheidet die Delegiertenversammlung über die Zulassung solcher Anträge.
7. Anträge auf Satzungsänderungen, auch als Dringlichkeits- und Initiativanträge können nur behandelt werden, wenn der Antrag an das geschäftsführende Präsidium vor Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt worden ist. In der Tagesordnung muss hierzu der Punkt "Satzungsänderung" nachträglich aufgenommen werden. Satzungsänderungen unter Punkt "Anträge" oder "Verschiedenes" sind nicht zulässig.
8. Die Delegierten sind in ihren Entscheidungen völlig frei. Sie unter stehen nur ihrem Gewissen und sind weder an Beschlüsse noch Anweisungen ihrer Vereine bei ihren Entscheidungen gebunden.

§12 Kreissportkommission

1. Zur Durchführung der satzungsmäßig festgelegten schießsportlichen Aufgaben wird eine Sportkommission gebildet.
2. Den Vorsitz in der Kreissportkommission hat der Kreissportleiter.
3. Die Mitglieder der Kreissportkommission werden vom Kreissportleiter der Delegiertenversammlung vorgeschlagen und von dieser für die Dauer von drei Jahren bestätigt.
4. Zur Durchführung ihrer Aufgaben gibt sich die Kreissportkommission eine Geschäftsanweisung.

§13 Kreisjugendausschuss

1. Zur Durchführung der festgelegten jugendpflegerischen Arbeit wird ein Kreisjugendausschuss gebildet.
2. Den Vorsitz im Kreisjugendausschuss hat der Kreisjugendleiter.
3. Jeder Verein schlägt ein Mitglied für den Kreisjugendausschuss vor. Die Bestätigung der Mitglieder des Kreisjugendausschusses erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Kreisjugendausschuss eine Geschäftsanweisung.

§14 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt alljährlich mindestens drei Kassenprüfer. Kassenprüfer können wiedergewählt werden, sollen aber nicht länger als vier Jahre ununterbrochen im Amt sein.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, zu prüfen, ob die Gelder des Kreisschützenverbandes Northeim gemäß der Satzung und den Beschlüssen verwendet wurden.
4. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
5. Über die durchgeführten Buchprüfungen sind Berichte zu erstellen, denen zufolge dem Schatzmeister und dem Präsidium durch die Delegiertenversammlung Entlastung erteilt wird.

§15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die von der Delegiertenversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
2. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
4. Ein Mitglied des Ehrenrates kann nicht mitwirken, wenn es an der zu erledigenden Sache beteiligt ist.
5. Der Ehrenrat übt die Ehrengerichtsbarkeit über die Vereine und deren Mitglieder aus. Er entscheidet bei Streitigkeiten innerhalb der Vereine endgültig.
6. Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten innerhalb des Kreisschützenverbandes Northeim.
7. Berufungen sind binnen Monatsfrist schriftlich beim Ehrenrat einzureichen. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat des Niedersächsischen Sportschützenverbandes.
8. Als Ehrenstrafen können ausgesprochen werden: Warnung, Verweis, schwerer Verweis, Ausschluss.
9. Über Berufungen gegen Ausschluss, der durch das geschäftsführende Präsidium nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 ausgesprochen worden ist, entscheidet der Ehrenrat endgültig, außer Vereinsausschluss.
10. Bei Vereinsausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an den Ehrenrat des Niedersächsischen Sportschützenverbandes zu. Für Form und Frist der Berufungseinlegung gilt Absatz 6 dieses Paragraphen. Die Entscheidung dieses Ehrenrates ist endgültig.

§16 Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen und Abstimmungen soll Einmütigkeit angestrebt werden. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche und außerordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig
3. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen.
4. Bei den Abstimmungen haben die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Präsidiums neben den Delegierten je eine Stimme.
5. Bei Neuwahlen haben die im Amt befindlichen Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Präsidiums sowie die Referenten Stimmrecht, bis sie erklären, nicht wieder zu kandidieren oder bei der Neuwahl nicht wiedergewählt werden.
6. Bei Satzungsänderungen oder Beschlussfassung über eine Auflösung des Kreisschützenverbandes Northeim ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

7. Wahlmodus:

a) der Wahlzeitraum wird wie folgt festgelegt:

1) 2018 werden für drei Amtsjahre gewählt:

- der Präsident,
- der stellvertretende Kreisschriftführer,
- der Kreissportleiter,
- der stellvertretende Kreisschatzmeister,
- der stellvertretende Kreisjugendleiter,
- die stellvertretende Kreisdamenleiterin,
- der Pressewart/die Pressewartin.

2) 2019 werden für drei Amtsjahre gewählt:

- zwei Vizepräsidenten,
- der Kreisschriftführer,
- der Kreisschatzmeister,
- die Kreisdamenleiterin,
- der Kreisjugendleiter,
- die Fachreferenten werden bestätigt.
- Der Ehrenrat sowie die Stellvertreter und die Sportkommission.
- Die Kassenprüfer werden nach Ablauf der Amtszeit oder nach Bedarf gewählt.

3) 2020 erfolgen keine Wahlen.

b) Ab dem Jahr 2021 erfolgen die Wahlen im Rhythmus wie vor.

§17 Zweckvermögen

Zur Erreichung des im § 2 genannten Zweckes ist - soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird - ein Zweckvermögen in den Grenzen des steuerlich zulässigen nach §62 der Abgabenordnung anzusammeln. Dieses Zweckvermögen darf jedoch nur ausschließlich für den Schießsport oder jugendpflegerische Zwecke Verwendung finden.

§18 Ehrenamtliche Tätigkeit der Verbandsorgane

1. Die Mitglieder des Präsidiums und des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit für den Kreisschützenverband Northeim ehrenamtlich aus.
2. Lediglich im Interesse des Kreisschützenverbandes Northeim entstehende Reisekosten und Tagegelder zu Veranstaltungen des Niedersächsischen Sportschützenverbandes, des Deutschen Schützenbundes oder bei Veranstaltungen außerhalb des Gebietes des Kreisschützenverbandes Northeim entstehende Fahrkosten, werden ersetzt.

§19 Auflösung des Kreisschützenverbandes Northeim

Bei Auflösung des Kreisschützenverbandes Northeim oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Northeim, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports, zu verwenden hat.

§20 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kreisschützenverbandes Northeim ist das Kalenderjahr.

§21 Gültigkeit

Die für die Mitgliedsvereine verbindlichen Satzungen des Deutschen Schützenbundes und des Niedersächsischen Sportschützenverbandes bleiben von dieser Satzung unberührt.

Die vorliegende Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 17. März 2018 in Bilshausen beschlossen und als Neufassung der Satzung des Kreisschützenverbandes Northeim e.V. angenommen.

Kurt Knoke
Präsident

Uwe Oelkers
Kreisschriftführer